

Für diese Zeiten – wie für sonstige Beschäftigungszeiten in der DDR – wird deshalb der in der Bundeswehr erdiente Ruhegehaltssatz nach § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) weiterhin vorübergehend bis zum Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,95667 Prozent pro Jahr bis auf höchstens 66,97 Prozent aufgestockt, während die Dienstzeit in der Bundeswehr mit einem Prozentsatz von 1,79375 pro Jahr (insgesamt bis höchstens 71,75 Prozent) angerechnet wird.

Im Übrigen gilt diese Regelung auch bei rentenrechtlichen Vordienstzeiten in den alten Bundesländern. Insofern bestehen auch keine Unterschiede hinsichtlich der Hinzuverdienstmöglichkeiten. In Ost und West sind einheitlich folgende Sachverhalte zu unterscheiden:

1. Der o. g. Aufstockungsbetrag entfällt, wenn durchschnittlich im Monat mehr als 466,67 Euro dazu verdient werden. Dann steht nur noch das aufgrund der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr erdiente Ruhegehalt zu.
2. Das Ruhegehalt wird gekürzt, wenn soviel dazu verdient wird, dass die Einkünfte insgesamt (Ruhegehalt und Erwerbseinkommen) über der in § 53 SVG festgelegten Höchstgrenze liegen und zwar unabhängig von den oben genannten rentenrechtlichen Vordienstzeiten i. S. d. § 26a SVG. Bezogen auf das Bundeswehrreform-Begleitgesetz würden dann die darin geregelten erhöhten Höchstgrenzen gelten.

Die Bundesregierung hat sich zu einer einheitlichen Fortentwicklung der verschiedenen Alterssicherungssysteme verpflichtet. Da die in Nummer 1 genannte Hinzuverdienstgrenze einer Regelung im Rentenrecht nachgebildet ist, wäre eine Erhöhung dieses Betrages allenfalls bei einer entsprechenden Änderung im Rentenrecht denkbar.

109. Abgeordneter
Ulrich Kelber
(SPD)
- Wie viele Dienstposten will das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) tatsächlich in 2012 von Bonn nach Berlin verlagern, und welche Kosten (Miete, Umbaumaßnahmen, technische Ausstattung) entstehen für die Unterbringung dieser Dienstposten in Berlin?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 10. April 2012**

Im Rahmen der Neuorganisation des Bundesministeriums ist geplant, rund 360 ministerielle Dienstposten zum Herbst 2012 an den zweiten Dienstsitz nach Berlin zu verlagern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einem Mietobjekt untergebracht werden. Ein Mietvertrag ist noch nicht abgeschlossen. Dementsprechend können im Moment Kosten weder für die Anmietung noch für Umbaumaßnahmen oder die IT-Ausstattung beziffert werden.